

## **Satzung des 1. Drachenbootverein Goitzsche e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist 1. Drachenbootverein Goitzsche e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bitterfeld-Wolfen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sportes, insbesondere des Drachenbootsportes.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Jugendliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit dem Ablauf des Monats, innerhalb welchem das jugendliche Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird dieses automatisch in den Kreis der „ordentlichen Mitglieder“ überführt.  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.  
Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der ordentlichen, jugendlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Minderjährige haben das Einverständnis des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes beizubringen. Gegen eine ablehnende Entscheidung, deren Gründe der Vorstand des Vereins der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht mitteilen muss, ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist schriftlich binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich auf Anzeige des ordentlichen Mitglieds in eine fördernde Mitgliedschaft um. Eine fördernde Mitgliedschaft wandelt sich auf Anzeige des fördernden Mitglieds in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Die Anzeige

hat schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen. Die Umwandlung erfolgt einen Monat nach Zugang der ordnungsgemäßen Anzeige zum darauf folgenden Monatsende.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - den Austritt des Mitglieds,
  - den Ausschluss des Mitglieds oder
  - den Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wegen
  - erheblicher Verletzungen der sich aus dieser Satzung für das Mitglied ergebenden Verpflichtungen,
  - eines erheblich den Verein schädigenden Verhaltens,
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - grob unsportlichen Verhaltens und
  - eines Beitrags- und/oder Umlagenrückstandes, welcher höher ist als die in einem Vierteljahr durch das Mitglied zu leistenden Beiträge und/oder Umlagen, wenn das Mitglied diesen Rückstand nicht binnen 2 Wochen ab Erhalt der zweiten durch den Vorstand erfolgten schriftlichen Mahnung ausgleicht.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins durch Beschluss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen einen Ausschluss, welcher schriftlich durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu erklären und zugleich schriftlich zu begründen ist, ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist schriftlich binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes des Vereins einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Zugang des eingeschriebenen Briefes wirksam. Im Falle des ordentlichen und fristgerechten Widerspruchs wird der Ausschluss jedoch erst mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und die Angebote des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks zu nutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme, welche persönlich abzugeben ist. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen und zu fördern. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse sind verbindlich für alle Mitglieder.
- (4) Jedes ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift) und

auch Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, mitzuteilen.

- (6) Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs oder eines außerplanmäßigen Einnahmeausfalls kann der Verein von seinen ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage erheben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Summe der durch das jeweilige Mitglied zu leistenden Umlage darf nicht höher als der 1 ½ -fache Jahresmitgliedsbeitrag sein. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, bleiben zur Zahlung der bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft angefallenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Forderungen verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
  - der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und
  - der Kassenwartin oder dem Kassenwart.Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die/Der Stellvertreter/in vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Beschluss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Für ein Vorstandsmitglied, welches während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Diese Mitgliederversammlung ist spätestens – gegebenenfalls als außerordentliche Mitgliederversammlung - binnen eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden durch den (verbliebenen) Vorstand einzuberufen.
- (4) Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei der drei Vorstandsmitglieder. Eine Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher mündlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist insbesondere dann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung hat in diesem Falle binnen einer Woche zu erfolgen.
- (5) Beschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in elektronischer Form erklären. Für die elektronische Form bedarf es keiner

qualifizierten elektronischen Form nach dem Signaturgesetz. Es genügt eine einfache E-Mail an die/den Vorsitzende/n über den zuvor gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gegebenen E-Mail Adresse.

- (6) Jedes Vorstandsmitglied verfügt im Rahmen der Beschlussfassung über eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung/Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des/ der Stellvertreters/ in.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und weitere Ordnungen mehrheitlich erlassen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter/in). Ist weder die/der Vorsitzende noch deren/dessen Stellvertreter/in anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und der innerhalb der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Gebühren sowie deren Fälligkeit,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins,
  - die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Widerspruchs,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
  - die Entscheidung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 5.000,00 EUR,
  - die Vornahme von nicht zuvor im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossenen Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert ab 2.000,00 EUR je Rechtsgeschäft,

- Beschlussfassung über Anträge gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (8) Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung/Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch die/den Versammlungsleiter/in im Einvernehmen mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ein/e Protokollführer/in zu bestimmen. Das Protokoll ist durch die/den Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.

### **§ 10 Beschlussfassung ohne Versammlung**

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Eine Beschlussfassung ohne Versammlung kann nur auf Initiative des Vorstands erfolgen.

### **§ 11 Kassenprüfer/innen**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse und die Belege des Vereins sind mindestens einmal im Jahr durch die Kassenprüfer/innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts/der Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 12 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Verbandsmitglied muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) an den Verband weitergeben.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb bzw. mit Veranstaltungen werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten.
- (4) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Fotos dieser auf der Homepage des Vereins, der Facebook-Seite, dem schwarzen Brett und dem Schaukasten bzw. übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und

elektronische Medien, wenn das Mitglied der Veröffentlichung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

### **§ 13 Änderung des Zweckes des Vereins**

Der Zweck des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Es ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Vereinssatzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Oktober 2017 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung tritt die unter dem 20. Mai 2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.